

## **Antrag**

**des Abg. Dr. Uwe Hellstern u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Nacherschließungsbeiträge am Beispiel Horb-Mühringen**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. auf welcher rechtlichen Grundlage in Baden-Württemberg Nacherschließungsbeiträge für Anrainer von Straßen erhoben werden, und welche Behörden für die Festsetzung und Durchsetzung dieser Beiträge zuständig sind;
2. wie viele Fälle es in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren nach ihrer Kenntnis gab, in denen Maßnahmen an bereits fertiggestellten Straßen notwendig wurden und aus diesem Grund Nacherschließungsbeiträge erhoben wurden und ob es möglicherweise weitere notwendige Maßnahmen gab, wie z. B. Hangsicherungsmaßnahmen, für die von Anrainern Beiträge erhoben wurden;
3. welche Fälle es in den vergangenen fünf Jahren nach ihrer Kenntnis gab, in denen ungewöhnlich hohe Nacherschließungsbeiträge auf die Anrainer zukamen (bitte genaue Angaben der entstandenen Kosten und derjenigen Kosten, die von den Anrainern erhoben wurden);
4. in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren Anträge auf Erlass von Nacherschließungsbeiträgen gestellt und bewilligt wurden und von welcher staatlichen Ebene in den jeweiligen Fällen die Kosten stattdessen übernommen wurde;
5. ob das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Unterschiede in der Beitragserhebungspraxis zwischen einzelnen Kommunen erkennt und inwiefern die Finanzlage einzelner Kommunen diese Beitragserhebungspraxis beeinflusst;

6. ob ihr bekannt ist, aus welchen Gründen die Arbeiten, die zu den hohen Nacherschließungsbeiträgen in Horb-Mühringen führten, notwendig wurden, insbesondere ob es sich bei den Ursachen um ein einmaliges Unwetterereignis handelte oder ob sich die Notwendigkeit der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum ankündigten;
7. ob ihr bekannt ist, inwiefern die Anwohner in die Entscheidungsfindung eingebunden waren und wie hoch die Beträge waren, die auf die einzelnen Anwohner entfielen;
8. ob ihr bekannt ist, in welchem Jahr der historische Teil der Straße in Horb-Mühringen, in welchem Jahr der neue Teil der Straße erschlossen und fertiggestellt wurde und wie hoch die Erschließungsbeiträge waren, die damals von den Eigentümern gezahlt wurden;
9. ob ihr bekannt ist, aus welchen Gründen diese Maßnahmen notwendig wurden, z. B. aufgrund von Starkwetterereignissen oder ob andere Gründe ursächlich waren, z. B. gesteigerte Sicherheitsanforderungen oder zunehmende Größe und Gewicht von Fahrzeugen (private Pkw/Müllabfuhr o. Ä.);
10. welche Kriterien bei der Entscheidung über eine Härtefallregelung einbezogen werden, insbesondere welche Rolle die Wirtschaftlichkeit der Immobilie spielt, ob unterschieden wird zwischen einer vermieteten oder einer selbst bewohnten Immobilie und welche weiteren individuellen Kriterien der Eigentümer bei der Härtefallregelung berücksichtigt werden;
11. ob die Entscheidungen über eine Härtefallregelung im Ermessen der Kommunen liegt oder ob es hierfür Regelungen auf kommunaler Ebene oder Landesebene gibt;
12. ob ihr bekannt ist, welche Kosten von der Kommune übernommen wurden und welche Möglichkeiten es für das Land gibt, die individuellen Härten der Regel für die Betroffenen abzumildern.

14.5.2025

Dr. Hellstern, Scheer, Stein,  
Dr. Balzer, Eisenhut AfD

#### Begründung

In der Ortschaft Horb-Mühringen wurden von einigen Anrainern einer am Hang liegenden Straße teure Nacherschließungsbeiträge erhoben. Aufgrund der Kasenslage vieler Gemeinden ist davon auszugehen, dass die Gemeinden in Zukunft verstärkt versuchen werden, Eigentümer und Anwohner für derartige Kosten aufkommen zu lassen. Die Antragsteller begehren zu wissen, aus welchen Gründen es in diesem Fall zu derartig hohen Nacherschließungsbeiträgen kommen konnte und wie sich dieses Problem in der Vergangenheit an anderen Orten darstellte.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 Nr. IM2-0141.5-690/3/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. auf welcher rechtlichen Grundlage in Baden-Württemberg Nacherschließungsbeiträge für Anrainer von Straßen erhoben werden, und welche Behörden für die Festsetzung und Durchsetzung dieser Beiträge zuständig sind;*

Zu 1.:

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sind die §§ 2, 20 bis 28 und 33 bis 41 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit der örtlichen Erschließungsbeitragssatzung. Erschließungsbeitragsberechtigt sind gemäß § 20 Absatz 2 und 3 KAG die Gemeinden. Diese erheben für die erstmalige endgültig Herstellung einer Verkehrsanlage Erschließungsbeiträge.

Die Entstehung der sachlichen Beitragspflicht setzt danach neben der Erfüllung in erster Linie rechtlicher Anforderungen in tatsächlicher Hinsicht vor allem voraus, dass die Erschließungsanlage im Sinne einer technischen Fertigstellung erstmalig endgültig hergestellt ist. Das kann dazu führen, dass eine zunächst provisorisch hergestellte Straße erst viele Jahre später im Rechtssinne erstmalig endgültig hergestellt ist und erst dann Erschließungsbeiträge erhoben werden.

Der Begriff des „Nacherschließungsbeitrags“ ist dem KAG fremd. Erschließungsbeiträge unterliegen dem Prinzip der Einmaligkeit. Dieses steht einer Beitrags-erhebung entgegen, wenn eine bestehende Erschließungsanlage, für die bereits Erschließungsbeiträge erhoben wurden, geändert wird. Bereits abgerechnete Erschließungsanlagen berechtigen in der Zukunft zu keiner weiteren Beitragserhebung.

*2. wie viele Fälle es in Baden-Württemberg in den vergangenen fünf Jahren nach ihrer Kenntnis gab, in denen Maßnahmen an bereits fertiggestellten Straßen notwendig wurden und aus diesem Grund Nacherschließungsbeiträge erhoben wurden und ob es möglicherweise weitere notwendige Maßnahmen gab, wie z. B. Hangsicherungsmaßnahmen, für die von Anrainern Beiträge erhoben wurden;*

*3. welche Fälle es in den vergangenen fünf Jahren nach ihrer Kenntnis gab, in denen ungewöhnlich hohe Nacherschließungsbeiträge auf die Anrainer zukamen (bitte genaue Angaben der entstandenen Kosten und derjenigen Kosten, die von den Anrainern erhoben wurden);*

Zu 2. und 3.:

Zu den Ziffern 2 und 3 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zu dem in der Anfrage verwendeten Begriff der „Nacherschließungsbeiträge“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Entsprechende landesweite Statistiken liegen nicht vor. Eine Erhebung bei den Kommunen mit einem vertretbaren Aufwand und innerhalb der vorgegebenen Frist ist nicht möglich.

*4. in welchem Umfang in den letzten fünf Jahren Anträge auf Erlass von Nacherschließungsbeiträgen gestellt und bewilligt wurden und von welcher staatlichen Ebene in den jeweiligen Fällen die Kosten stattdessen übernommen wurde;*

Zu 4.:

Zu dem in der Anfrage verwendeten Begriff der „Nacherschließungsbeiträge“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Entsprechende landesweite Statistiken liegen nicht vor. Eine Erhebung bei den Kommunen war mit einem vertretbaren Aufwand und innerhalb der vorgegebenen Frist nicht möglich.

Grundsätzlich haben betroffene Bürger die Möglichkeit, entsprechende persönliche Billigkeitsgründe mit dem Ansinnen eines Erlasses der Erschließungsbeitragsschuld nach § 3 Absatz 1 Nummer 5a KAG i. V. m. § 227 der Abgabenordnung geltend zu machen. Die Anforderungen an die Voraussetzung eines persönlichen Billigkeitsgrundes sind erheblich. Über Härtefalleistungen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall. Eine wie auch immer ausgestaltete Beteiligung des Landes in Härtefällen ist nicht vorgesehen.

*5. ob das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Unterschiede in der Beitragserhebungspraxis zwischen einzelnen Kommunen erkennt und inwiefern die Finanzlage einzelner Kommunen diese Beitragserhebungspraxis beeinflusst;*

Zu 5.:

Zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen für Anbaustraßen sind Gemeinden von Gesetzes wegen nach § 20 Absatz 2 KAG verpflichtet (Beitragserhebungspflicht). Ein Bewertungsspielraum hinsichtlich der Entscheidung, ob Erschließungsbeiträge für Anbaustraßen erhoben werden, besteht nicht.

Auch im Erschließungsbeitragsrecht gilt das in § 78 der Gemeindeordnung (GemO) normierte Entgeltlichkeitsprinzip. Diese Bestimmung regelt den Vorrang spezieller Entgelte vor Steuern als allgemeinen Deckungsmitteln und verlangt, dass die Gemeinde von denjenigen, die durch eine kommunale Leistung besonders begünstigt werden, grundsätzlich ein Entgelt erheben muss.

*6. ob ihr bekannt ist, aus welchen Gründen die Arbeiten, die zu den hohen Nacherschließungsbeiträgen in Horb-Mühringen führten, notwendig wurden, insbesondere ob es sich bei den Ursachen um ein einmaliges Unwetterereignis handelte oder ob sich die Notwendigkeit der Maßnahmen über einen längeren Zeitraum ankündigten;*

*9. ob ihr bekannt ist, aus welchen Gründen diese Maßnahmen notwendig wurden, z. B. aufgrund von Starkwetterereignissen oder ob andere Gründe ursächlich waren, z. B. gesteigerte Sicherheitsanforderungen oder zunehmende Größe und Gewicht von Fahrzeugen (private Pkw/Müllabfuhr o. Ä.);*

Zu 6. und 9.:

Zu den Ziffern 6 und 9 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Zu dem in der Anfrage verwendeten Begriff der „Nacherschließungsbeiträge“ wird auf die Ausführungen unter Ziffer 1 verwiesen.

Den Angaben der Stadt zufolge rührt die Notwendigkeit von Arbeiten bzw. Maßnahmen nicht von einem konkreten Wetterereignis her, sondern vom bisher nicht erfolgten planmäßigen Ausbau der Anbaustraße.

*7. ob ihr bekannt ist, inwiefern die Anwohner in die Entscheidungsfindung eingebunden waren und wie hoch die Beträge waren, die auf die einzelnen Anwohner entfielen;*

Zu 7.:

Nach Angaben der Stadt haben zwischen den anwaltlich vertretenen Anliegern der betroffenen Anbaustraße und der Stadtverwaltung mehrere Gespräche stattgefunden. Dabei wurden verschiedene Ausbauvarianten und ihre Kostenauswirkungen vorgestellt und erörtert. Einem Anwohner wurde die Möglichkeit eröffnet, im Gemeinderat die Situation der betroffenen Anwohner zu schildern.

Bauliche Maßnahmen im Sinne einer erstmaligen endgültigen Herstellung der betroffenen Straße sind bisher nicht erfolgt; bislang wurden keine Erschließungsbeiträge erhoben.

*8. ob ihr bekannt ist, in welchem Jahr der historische Teil der Straße in Horb-Mühringen, in welchem Jahr der neue Teil der Straße erschlossen und fertiggestellt wurde und wie hoch die Erschließungsbeiträge waren, die damals von den Eigentümern gezahlt wurden;*

Zu 8.:

Nach Angaben der Stadt wurden die von den zukünftigen Erschließungsbeiträgen betroffenen Grundstücke in den Jahren vor und nach 1950 bebaut; eine Veranlagung der Anlieger sei in der Vergangenheit nicht erfolgt.

*10. welche Kriterien bei der Entscheidung über eine Härtefallregelung einbezogen werden, insbesondere welche Rolle die Wirtschaftlichkeit der Immobilie spielt, ob unterschieden wird zwischen einer vermieteten oder einer selbst bewohnten Immobilie und welche weiteren individuellen Kriterien der Eigentümer bei der Härtefallregelung berücksichtigt werden;*

*11. ob die Entscheidungen über eine Härtefallregelung im Ermessen der Kommunen liegt oder ob es hierfür Regelungen auf kommunaler Ebene oder Landesebene gibt;*

*12. ob ihr bekannt ist, welche Kosten von der Kommune übernommen wurden und welche Möglichkeiten es für das Land gibt, die individuellen Härten der Regel für die Betroffenen abzumildern.*

Zu 10., 11. und 12.:

Zu den Ziffern 10, 11 und 12 wird aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Betroffene Bürger haben nach dem Erlass von Erschließungsbeitragsbescheiden die Möglichkeit, eine Stundung zu beantragen (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 5a KAG i. V. m. § 222 der Abgabenordnung). Ansprüche können danach ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Eine erhebliche Härte kann sich aus den persönlichen Verhältnissen des Schuldners des Erschließungsbeitrags ergeben, wobei hier stets die Einzelumstände zu betrachten sind. Zur Möglichkeit eines Erlasses s. o. unter Ziffer 4.

Über Härtefallleistungen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall.

Die Stadt trägt im Falle einer künftigen Erschließung als Beitragsberechtigte einen Eigenanteil in Höhe von fünf Prozent der beitragsfähigen Kosten (vgl. § 23 Absatz 2 Satz 1 KAG). Eine wie auch immer ausgestaltete Beteiligung des Landes in Härtefällen ist nicht vorgesehen.

Strobl

Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen